

Röntgenverordnung ist in neue Strahlenschutzverordnung überführt

ÄNDERUNGEN FÜR DIE ZAHNÄRZTESCHAFT AB 1. JANUAR

Am 05. Dezember 2018 wurde im Bundesgesetzblatt die neue „Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung“ (Strahlenschutzverordnung, abgekürzt „StrlSchV“) veröffentlicht. Mit ihren nunmehr 200 Paragrafen und 19 Anlagen deckt die Verordnung alles ab von der Kernenergie bis zur Raumfahrt; sie integriert damit auch die bis Jahresende 2018 gültige ehemalige Strahlenschutzverordnung und die ebenfalls bis dahin gültige, separate, aus 48 Paragrafen und 5 Anlagen bestehende „Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen“ (Röntgenverordnung, abgekürzt „RöV“).

Gemeinsam mit dem bereits im Jahre 2017 beschlossenen Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) trat die neue Strahlenschutzverordnung am 31. Dezember 2018 in Kraft.

Nach ersten Analysen ergeben sich für die Zahnärzteschaft daraus folgende Änderungen:

1. Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)

Nach § 19 StrlSchG ist der Betrieb einer Röntgenanlage nunmehr spätestens vier Wochen (bisher zwei Wochen) vor dem beabsichtigten Beginn der zuständigen Behörde (in Niedersachsen dem jeweils regional zuständigen Gewerbeaufsichtsamt) schriftlich anzuzeigen, sofern der Betrieb nicht sogar genehmigungspflichtig ist.

Weitreichende arbeitsrechtliche Konsequenzen für die Beschäftigung eines Strahlenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem § 70 StrlSchG.

Ein Strahlenschutzbeauftragter ist – wie im alten Recht auch – nach dem neuen Strahlenschutzgesetz unverzüglich schriftlich zu bestellen, „soweit dies für die Gewährleistung des Strahlenschutzes bei der Tätigkeit notwendig ist“, § 70 Abs. 1 S. 1 StrlSchG. Das Gesetz drückt sich damit sehr unbestimmt aus.

§ 70 Abs. 6 StrlSchG: Bitte unbedingt beachten

Ist ein Strahlenschutzbeauftragter zugleich beim Strahlenverantwortlichen angestellt, so ist die die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig,

es sei denn, es liegen Tatsachen vor, die den Strahlenschutzverantwortlichen zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Strahlenschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, der Strahlenschutzverantwortliche ist zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Ausnahmsweise ist eine Kündigung aus betrieblichen Gründen gerechtfertigt, z.B. bei vollständiger Praxisaufgabe. Zu beachten ist für den Fall der Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten, dass nach Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG, Urteil vom 13.03.2007 – 9 AZR 612/05) der Arbeitsvertrag und die Bestellung untrennbar miteinander verknüpft sind. Für den wirksamen Widerruf der Bestellung bedeutet dies, dass der Arbeitsvertrag ebenfalls entsprechend schriftlich „änderungsgekündigt“ werden muss.

2. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Röntgenpass

Die Verpflichtungen zum Bereithalten, Anbieten bzw. Führen eines Röntgenpasses entfallen.

Nutzung durch mehrere Strahlenverantwortliche (§ 44 und § 188)

Wird eine Röntgeneinrichtung durch mehrere Strahlenschutzverantwortliche eigenverantwortlich genutzt, haben diese ihre und die Pflichten weiterer, unter ihrer Verantwortung tätiger Personen vertraglich eindeutig gegeneinander abzugrenzen.

Der Vertrag ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Für Röntgeneinrichtungen, die bereits vor dem 31. Dezember 2018 von mehreren Strahlenschutzverantwortlichen betrieben wurden, ist der Vertrag bis zum 31. Dezember 2019 abzuschließen.



Foto: Andrey Popov/Fotolia.com

Bereithalten des Gesetzestextes (§ 46)

Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass das Strahlenschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung, zur Einsicht ständig in den Praxisräumen (Ort der Niederlassung/Zweigpraxis/ausgelagerter Praxisraum) verfügbar gehalten werden, wenn regelmäßig mindestens eine Person beschäftigt oder unter der Aufsicht eines anderen tätig ist.

Aufgrund des Umfangs der beiden Regelwerke empfiehlt sich eine elektronische Speicherung bzw. ein Link auf dem Desktop des Praxisrechners, der zu den Regelwerken z.B. auf der Internetseite der Bundeszahnärztekammer verweist.

Anforderungen an Röntgeneinrichtung (§ 114 und § 195)

Röntgeneinrichtungen, die nach dem 1. Januar 2023 erstmalig in Betrieb genommen werden, müssen über eine Funktion verfügen, die die Expositionsparameter elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht.

Alle zahnärztlichen Bestandsgeräte sind von dieser Verpflichtung nicht betroffen.

Konstanzprüfungen (§ 116)

Die Abstände der Konstanzprüfungen werden in der Strahlenschutzverordnung nicht präzisiert. Dies soll in untergesetzlichen Regelungen (Richtlinien) erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass dabei die Vorgaben der alten Röntgenverordnung übernommen werden. Bis zu einer Neuregelung sind deshalb die bisherigen Routinen beizubehalten.

Aufzeichnungen (§ 117)

Die Aufzeichnungen über die Abnahmeprüfung müssen für die Dauer des Betriebes, mindestens jedoch drei Jahre (bisher zwei Jahre) nach dem Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung aufbewahrt werden. Deutlich verlängert wurde die Aufbewahrungsfrist für die Auf-

zeichnungen über die Konstanzaufnahmen. Diese beträgt nunmehr zehn Jahre (bisher zwei Jahre) nach Abschluss der Prüfung.

Exposition von Betreuungs- und Begleitpersonen (§ 122 und § 124)

Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass ein Leitfaden für den Strahlenschutz von Betreuungs- und Begleitpersonen erstellt wird. Vor dem Betreten des Kontrollbereichs sind diese Personen über mögliche Gefahren der Exposition aufzuklären. Darüber hinaus sind ihnen geeignete schriftliche Hinweise anzubieten und auf Wunsch auszuhändigen.

Die Arbeitsgemeinschaft Röntgenologie in der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) wird entsprechende Musterformulare erarbeiten und der Kollegenschaft zur Verfügung stellen.

Aufsichtsprogramm (§ 149)

Die dafür zuständige Behörde (in Niedersachsen vermutlich das jeweils regional zuständige Gewerbeaufsichtsamt) wird in Zukunft Vor-Ort-Prüfungen auch an zahnärztlichen Röntgeneinrichtungen vornehmen und dabei die Einhaltung der Rechtsvorschriften prüfen. Bei DVT-Geräten werden diese Vor-Ort-Prüfungen voraussichtlich in Abständen von sechs Jahren erfolgen. Für die anderen zahnärztlichen Röntgeneräte sind keine Vor-Ort-Prüfungen vorgeschrieben. Sie liegen im Ermessen der Behörde.

Die vollständigen Texte des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung finden Sie demnächst auf der Homepage der Bundeszahnärztekammer.

Über weitere und/oder neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit den beiden neuen Normen informieren wir Sie, sobald dies erforderlich erscheint. ■

Quelle: Röntgenstelle der Bundeszahnärztekammer und eigene Angaben der Zahnärztlichen Stelle Röntgen der ZKN